

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Steuervorlage 17: Regierungsrat definiert Rahmenbedingungen**

Solothurn, 4. April 2018 – Die Eckwerte zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn sind gesetzt. Der Gewinnsteuersatz soll von heute über 21% auf rund 13% sinken. Gleichzeitig will der Regierungsrat tiefe Einkommen und Familien entlasten und die Steuerausfälle der Gemeinden teilweise ausgleichen.

Der Regierungsrat hat die Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn konkretisiert. Grundlegend ist dabei die Frage des künftigen Gewinnsteuersatzes. Hier hält der Regierungsrat an seiner Strategie fest, die er bereits für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III eingeschlagen hatte. Um die Standortattraktivität im interkantonalen und internationalen Verhältnis zu erhalten und zu verbessern, schlägt er eine Senkung der effektiven gesamten Gewinnsteuerbelastung von bisher maximal über 21% auf rund 13% vor. Gleichzeitig soll die Kapitalsteuer von bisher 0.8‰ auf 0.1‰ gesenkt werden.

Mit diesen beiden Massnahmen wird sich der Kanton Solothurn bei der Steuerbelastung von juristischen Personen voraussichtlich im ersten Drittel der Kantone einordnen können. In beiden Fällen folgt der Regierungsrat den Anträgen des beratenden Begleitgremiums.

Patentbox und Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung

Das Bundesrecht sieht neu – als teilweisen Ersatz für die nicht mehr zulässigen Statusgesellschaften – zusätzliche Entlastungsmöglichkeiten vor: eine Patentbox und einen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Diese Instrumente will der Regierungsrat voll ausschöpfen. Der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, wird künftig auf Antrag hin mit einer Ermässigung von 90% besteuert. Und Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen können nicht nur vollständig als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden, sondern zu 150%. Die damit erreichten Entlastungen dürfen aber den steuerbaren Gewinn um nicht mehr als 50% schmälern.

Die Steuerentlastungen für juristische Personen haben beim Kanton Mindererträge von insgesamt 65.7 Mio. Franken zur Folge, bei den Einwohnergemeinden insgesamt 71.3 Mio.

Erhöhung der Dividendenbesteuerung und weitere Mehrerträge

Den genannten Minderträgen steht die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 14.7 Mio. Franken gegenüber. Zusätzliche Mehrerträge von 11.1 Mio. für den Kanton und 12.8 Mio. für die Gemeinden sollen die Erhöhung der Dividendenbesteuerung und der Vermögenssteuer generieren. Vorgesehen ist, Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen statt bisher bloss zu 60% neu zu 75% zu besteuern. Für Vermögen von einer Million Franken und mehr soll der Maximalsatz der Vermögenssteuer von bisher 1.0‰ auf 1.4‰ erhöht werden.

Flankierende Massnahmen für tiefe Einkommen und Familien

Als flankierende Massnahmen im steuerlichen Bereich schlägt der Regierungsrat eine tarifliche Entlastung von Personen mit kleinen Einkommen sowie eine Verdoppelung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern vor.

Das bedeutet Mindererträge von rund 4.0 Mio. Franken für den Kanton und von 4.6 Mio. für die Gemeinden.

Flankierende Ausgleichsmassnahmen sind auch im Sozial- und Bildungsbereich vorgesehen. Hier wird das Bundesrecht voraussichtlich eine Erhöhung des Mindestansatzes für die Familienzulagen um Fr. 30.—/Monat vorschreiben.

Der Regierungsrat verlangt in diesem Bereich jedoch weitere Leistungen von den juristischen Personen, die von der Reform stark profitieren. Nur so kann die Vorlage politisch und finanziell überhaupt realisiert werden.

Konkret heisst das: Die bereits bestehenden Familienergänzungsleistungen sollen neu mit Beiträgen der Unternehmen finanziert werden. Bei der familienergänzenden Kinderbetreuung soll ein neues Unterstützungsmodell aufgebaut werden. Dieses verzichtet auf die Subventionierung von einzelnen Betreuungseinrichtungen, sondern gewährt den Eltern Betreuungsgutscheine, die sie für ein Betreuungsangebot ihrer Wahl einsetzen können. Weitere Beiträge sind für die rasche Realisierung der informatischen Bildung an den Volksschulen und auf der Sekundarstufe II vorgesehen. Diese sind auf fünf Jahre befristet.

Die Finanzierung dieser Massnahmen soll wie bei den Familienzulagen über FAK-Beiträge erfolgen, die aber nicht von allen Arbeitgebern, sondern nur von den juristischen Personen erhoben werden. Die Kosten der flankierenden Massnahmen im Kanton betragen für die Unternehmen insgesamt 24.1 Mio. Franken, wobei der Kanton um etwa 7.5 Mio. Franken entlastet wird, die Gemeinden um 7.0 Mio.

Finanzieller Ausgleich mit den Gemeinden

Die starke Absenkung der Steuersätze von juristischen Personen führt auch bei den Gemeinden zu erheblichen Mindererträgen, wobei sie sehr unterschiedlich von der Reform betroffen sind. Die tieferen Steuererträge vermindern ausserdem die Steuerkraft im Kantonsmittel, was im innerkantonalen Finanzausgleich die Ausgleichsleistungen zu Gunsten der beitragsberechtigten Gemeinden schmälert.

Der Regierungsrat will deshalb die Ertragsausfälle der Gemeinden über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden ausgleichen, allerdings nicht vollständig. Da auch die Gemeinden von der zukunftsweisenden Steuerstrategie profitieren können, sollen sie sich auch an ihren Kosten beteiligen. Mit einer Änderung des Finanzausgleichs will der Regierungsrat erreichen, dass der Minderertrag aufgrund der vorliegenden Reform im ersten Jahr nach Inkrafttreten in keiner Gemeinde 5% der einfachen Staatssteuer übersteigt. Der Ausgleich soll auf vier Jahre befristet und im Sinne eines gleitenden Übergangs jährlich um einen Achtel reduziert werden. Auf diese Weise entlastet der Kanton die Gemeinden im ersten Jahr um 40 Mio. Franken.

Unter dem Strich

Zusammengefasst müssen der Kanton und die Einwohnergemeinden mit folgenden finanziellen Einbussen rechnen (in Mio. Franken):

	Kanton	Gemeinden
Juristische Personen	- 65.7	- 71.3
Erhöhung Bundessteueranteil	+ 14.7	
Gegenfinanzierung Steuerbereich	+ 11.1	+ 12.8
Flankierende Massnahmen Steuerbereich	- 4.0	- 4.6
Flankierende Massnahmen Sozial- und Bildungsbereich	+ 7.5	+ 7.0
Total	- 36.4	- 56.1
Finanzieller Ausgleich Kanton an Gemeinden	- 40.0	+ 40.0
Total Minderertrag	- 76.4	- 16.1

Per Ende 2017 weist der Kanton einen verfügbaren Bilanzüberschuss von rund 435 Mio. Franken auf. Dieser wird sich aufgrund der zu erwartenden Defizite bis Ende der Finanzplanperiode im 2022 auf rund 200 Mio. Franken reduzieren. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass dann wegen der Defizitbremse eine Steuererhöhung notwendig wird. Die Defizitbremse tritt in Kraft, wenn der Bilanzüberschuss aufgezehrt ist. Um das für die Defizitbremse massgebende Kapital zu erhalten und eine Steuererhöhung zu vermeiden, sollen in den kommenden Jahren Massnahmen in die Wege geleitet werden.

Weitere Auskünfte

Roland Heim, Landammann, Vorsteher Finanzdepartement 032 627 20 55

Marcel Gehrig, Chef Steueramt 032 627 87 09